

1

2

3

Rahmenvertrag

4

für

5

Baden-Württemberg

6

7

gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX

8

vom 28.07.2020

9

in der zwölften ergänzten Fassung vom

10

01.08.2024

11

12	Inhaltsverzeichnis	
13		
14	PRÄAMBEL	6
15	A. ALLGEMEINE REGELUNGEN	7
16	I. Grundlagen	7
17	§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte	7
18	§ 2 Geltungsbereich des Vertrags	8
19	§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags	8
20	§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages	10
21	§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag	11
22	II. Leistungsvereinbarungen	11
23	§ 6 Leistungsgrundsätze	11
24	§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung	13
25	§ 8 Leistungssystematik	15
26	§ 9 Leistungsinhalte	16
27	§ 10 Personelle Ausstattung	17
28	§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung	19
29	§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen	20
30	III. Vergütungsvereinbarungen	21
31	§ 13 Vergütungsgrundsätze	21
32	§ 14 Vergütungssystematik	22
33	§ 15 Berechnung der Leistungspauschale	23
34	§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten	24
35	§ 17 Sachaufwendungen	25
36	§ 18 Investitionsaufwendungen	25
37	§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen	26
38	§ 20 Aufwendungen für Pflege	27
39	§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen	27
40	§ 22 Kapazitäten und Auslastung	27
41	§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde	27
42	§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle	29
43	§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung	29
44	§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation	30
45	§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen	31
46	§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote	32
47	§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)	33

48	§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)	34
49	§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote	34
50	§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich	34
51	IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	36
52	§ 33 Grundsatz	36
53	§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen	36
54	§ 35 Weitere Verfahrensregelungen	37
55	§ 36 Externer Vergleich	38
56	V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der	
57	Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von	
58	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	38
59	§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit	38
60	§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	41
61	§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge	42
62	VI. Weitere Organisationsstruktur	43
63	§ 40 Bildung einer Vertragskommission	43
64	§ 41 Aufgaben der Vertragskommission	43
65	§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission	44
66	§ 43 Weitere Organisation	45
67	B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN	45
68	I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe	45
69	§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen	45
70	§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe	45
71	§ 46 Leistungen für Wohnraum	46
72	§ 47 Assistenzleistungen	46
73	§ 48 Arten der Assistenzleistungen	47
74	§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	48
75	§ 50 Heilpädagogische Leistungen	49
76	§ 51 Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien	50
77	§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	51
78	§ 53 Leistungen zur Mobilität	52
79	§ 53a Assistenz im Krankenhaus	53
80	(1) Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach	
81	§ 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähigung	
82	durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.	53
83	§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen	54
84	§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen	54
85	§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen	56

86	§ 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	56
87	§ 57a Kurzzeitangebote	57
88	§ 57b Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen	58
89	§ 57c Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote	59
90	II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	59
91	§ 58 Gegenstand der Vereinbarungen	59
92	§ 59 Ziel der Leistungen	60
93	§ 60 Inhalte der Leistungen	60
94	III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	60
95	§ 61 Gegenstand der Vereinbarungen	60
96	§ 62 Personenkreis	61
97	§ 63 Ziel der Leistung	61
98	§ 64 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt	62
99	§ 65 Besondere Inhalte der Leistung	62
100	§ 66 Leistungssystematik	63
101	§ 67 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	63
102	§ 68 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer	64
103	§ 69 Besondere Qualitätskriterien	65
104	§ 70 Beschäftigungszeit	67
105	§ 71 Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung	67
106	§ 72 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	67
107	§ 73 Personelle Ausstattung	68
108	§ 74 Räumliche und sächliche Ausstattung	68
109	§ 75 Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit	68
110	§ 76 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung	69
111	§ 77 Kalkulation der Vergütung	69
112	§ 78 Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM	69
113	§ 79 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM	69
114	§ 80 Andere Leistungsanbieter	70
115	IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	70
116	§ 81 Grundsätze	70
117	V. Vereinbarungen über Pflege	70
118	§ 82 Leistungen zur Pflege	70
119	§ 83 Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf	72
120	C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	73
121	§ 84 Salvatorische Bestimmungen	73
122	§ 85 Inkrafttreten und Kündigung	73

123	§ 86 Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision	74
124	§ 87 Leichte Sprache und Barrierefreiheit	75
125	§ 88 Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags	75
126		

127 PRÄAMBEL

128 Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle,
129 wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und
130 diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch
131 Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligun-
132 gen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl
133 der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und
134 Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getra-
135 gen werden.

136

137 Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinde-
138 rungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in
139 die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf
140 Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Er-
141 arbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des
142 Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

143

144 Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Be-
145 hinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der
146 Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen
147 Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungser-
148 bringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung
149 für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für
150 die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des
151 SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und
152 auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

153

154 Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe
155 und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will
156 Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen
157 landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch
158 eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und ge-
159 sichert ist.

160

161 Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemein-
162 sam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen
163 Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

164 A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

165 I. Grundlagen

166 § 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

167 (1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag¹ schließen die Träger der Eingliederungs-
168 hilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- 169 - Städtetag Baden-Württemberg,
- 170 - Landkreistag Baden-Württemberg,
- 171 - Kommunalverband für Jugend und Soziales.

172 (2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten
173 durch:

174 - die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusam-
175 mengeschlossenen Verbände:

- 176 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
- 177 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
- 178 • Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
- 179 • Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
- 180 • DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- 181 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- 182 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Frei-
183 burg,
- 184 • Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
- 185 • Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
- 186 • Israelitische Religionsgemeinschaft Baden, Karlsruhe
- 187 • Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart
- 188 - die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
- 189 - die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:

¹ Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- 190 • Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- 191 • Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-
- 192 Württemberg, Kornwestheim,
- 193 • VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozial-
- 194 hilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

195 **(3)** Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für
196 Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Ver-
197 tragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses
198 LRV mitgewirkt.

199 § 2 Geltungsbereich des Vertrags

200 **(1)** Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämt-
201 liche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

202 **(2)** Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, so-
203 fern

204 a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringerver-
205 einigungen vertreten worden ist, oder

206 b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leis-
207 tungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

208 § 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags

209 **(1)** Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarun-
210 gen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

211 a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

212 b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe be-
213 hinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB
214 IX, insbesondere das AG SGB IX,

215 c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

216 d) die Werkstättenverordnung (WVO),

217 e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe
218 und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

219 in der jeweils geltenden Fassung.

220 **(2)** Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfol-
221 gend auch als Fachleistungen bezeichnet.

222 **(3)** Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Ver-
223 trag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen
224 gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo
225 und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen
226 zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leis-
227 tungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im
228 Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von
229 besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die
230 Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten be-
231 trachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Ver-
232 gleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

233 Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK
234 um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulich-
235 keit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderun-
236 gen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo
237 und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen
238 Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

239 Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er
240 eine eingeschränkte Bedeutung:

241 a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenz-
242 sichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftli-
243 chen Wohnformen² und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ord-
244 nungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG be-
245 handelt wurden.

246 b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleis-
247 tungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1
248 und 3 SGB XI an.

249 **(4)** Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch struk-
250 turierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungser-
251 bringer

252 – mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur

² Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.

- 253 Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsbe-
254 rechtigten zu erbringen,
- 255 – unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise
256 erbracht werden.
- 257 **(5)** Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für
258 die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach
259 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
260 Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.
- 261 **(6)** Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt
262 werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.
- 263 **§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**
- 264 **(1)** Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberech-
265 tigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.
- 266 **(2)** Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit
267 Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Son-
268 derregelungen getroffen sind.
- 269 **(3)** Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden Ver-
270 einbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125 SGB IX.
- 271 **(4)** Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden
272 Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Einglieder-
273 ungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:
- 274 - Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- 275 - ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wer-
276 den, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- 277 - die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten
278 Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- 279 - die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der
280 Pflege berücksichtigt werden.
- 281 **(5)** Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung³ zwischen dem jeweili-

³ Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

282 gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zu-
283 ständigen Träger der Eingliederungshilfe⁴ abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer
284 Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle
285 übrigen Leistungsträger⁵. Alternativ zum schriftlichen Abschluss können die Vereinba-
286 rungen auch auf digitalem Weg durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen
287 Signatur nach § 36a SGB I, § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 126 Abs. 3, 126a BGB abge-
288 schlossen werden.

289 § 5 **Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag**

290 **(1)** Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und
291 Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessen-
292 vertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen⁶

293 a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum
294 Abbau seggregierender Strukturen.

295 b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

296 **(2)** Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und
297 die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielver-
298 einbarungen unberührt.

299 II. **Leistungsvereinbarungen**

300 § 6 **Leistungsgrundsätze**

301 **(1)** Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzep-
302 tion nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtig-
303 ten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.
304 Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Ein-
305 zelfall.

306 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweili-
307 gen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

308 a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, in-
309 nerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118
310 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

⁴ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

⁵ Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

⁶ Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

311 b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von
312 Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am indi-
313 viduellen Teilhabebedarf orientieren.

314 **(3)** Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leis-
315 tungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirt-
316 schaftlich sein.

317 a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ
318 oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen
319 im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

320 b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, be-
321 züglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistun-
322 gen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu er-
323 füllen.

324 c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der
325 vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können
326 und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehen-
327 den Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind
328 in Teil A Abschnitt V geregelt.

329 **(4)** Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemein-
330 samen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inan-
331 spruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen
332 an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszuge-
333 hen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderun-
334 gen, der durch eine Leistungsanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zu-
335 sammen gedeckt werden kann.

336 Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der je-
337 weiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfs-
338 lagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die
339 gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu be-
340 trachten.

341 Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher
342 Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen
343 Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte

344 Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitli-
345 chen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

346 Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inan-
347 spruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der ge-
348 meinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall
349 begrenzt.

350 Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von
351 Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Ver-
352 ständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

353 **(5)** Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen
354 Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend fest-
355 gestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

356 **(6)** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebo-
357 tes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter
358 Beachtung der Inhalte des Gesamtplans⁷ zu erbringen. Das gilt nicht für andere Leis-
359 tungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

360 Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grund-
361 lage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das An-
362 gebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kennt-
363 nis gegeben.

364 Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und
365 nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über
366 die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbrin-
367 ger und Leistungsträger.

368 § 7 **Inhalt der Leistungsvereinbarung**

369 **(1)** Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem
370 Leistungserbringer⁸ beinhaltet insbesondere:

371 a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leis-
372 tungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen
373 voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Ab-
374 grenzungen,

⁷ Vgl. § 121 SGB IX.

⁸ Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

- 375 b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundelie-
376 genden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, In-
377 halt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erfor-
378 derlicher Abgrenzungen,
- 379 c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die Qualifika-
380 tion des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)⁹,
- 381 d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumli-
382 chen und sächlichen Ausstattung¹⁰ einschließlich der betriebsnotwendigen Anla-
383 gen.
- 384 **(2)** Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun
385 Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass dar-
386 aus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Be-
387 schreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschrei-
388 bungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die
389 jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschlie-
390 ßend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort fest-
391 gelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen
392 verbindlich zu übernehmen
- 393 **(3)** In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur
394 einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch
395 mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden¹¹. Soweit die Erbringung von Leis-
396 tungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die
397 Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- 398 **(4)** Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die aus-
399 schließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruch-
400 nahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrenn-
401 bar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die
402 Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.
- 403 **(5)** Stellt der Leistungserbringer fest, dass
- 404 a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen

⁹ Vgl. § 10 LRV.

¹⁰ Vgl. § 11 LRV.

¹¹ Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

405 Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht ge-
406 deckt bzw. nicht erreicht werden können oder

407 b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispiels-
408 weise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),

409 teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter
410 Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer
411 mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.

412 Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangs-
413 weise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Be-
414 darfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des
415 Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

416 **(6)** Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in
417 Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

418 § 8 **Leistungssystematik**

419 **(1)** Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der
420 Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben¹²:

- 421 - die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am
422 Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- 423 - die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- 424 - die benötigte Dauer der Unterstützung und
- 425 - die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

426 **(2)** Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistun-
427 gen, die

- 428 a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
- 429 b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch
430 genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- 431 c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit ver-
432 gleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen wer-
433 den (Modulleistung).
- 434 d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Beson-
435 deren Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

¹² Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

436 Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart
437 werden.

438 **(3)** Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage
439 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –
440 vergütung].

441 **(4)** Abweichend von Abs. 2 gilt:

442 a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,

443 b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV

444 jeweils beschriebene Leistungssystematik.

445 § 9 **Leistungsinhalte**

446 **(1)** Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entspre-
447 chend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und
448 die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu
449 fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst
450 selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können¹³. Dies beinhaltet,
451 eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu
452 erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensfüh-
453 rung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei
454 zu unterstützen¹⁴.

455 **(2)** Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer
456 der aufgeführten Leistungsgruppen¹⁵. Diese umfassen:

457 a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,

458 b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

459 c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

460 d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

461 zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungs-
462 hilfe mit umfasst sind.

463 Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leis-
464 tungsgruppe sind in Teil B geregelt.

¹³ Vgl. § 90 SGB IX.

¹⁴ Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.

¹⁵ Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.

- 465 **(3)** Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:
- 466 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
- 467 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
- 468 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereit-
- 469 schaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).
- 470 b) Personenbezogene indirekte Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesen-
- 471 heit der Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines
- 472 Case-Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbe-
- 473 sprechung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen
- 474 zählen, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungs-
- 475 erbringern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.
- 476 c) Fachspezifische (nicht personenbezogene) indirekte Leistungen, worunter insbe-
- 477 sondere Zeiten der Supervision und Fortbildung von Mitarbeitern, der Kooperation
- 478 und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitgebervereini-
- 479 gungen), Sozialraumarbeit fallen¹⁶.
- 480 d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei
- 481 fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie
- 482 e) die weitere Regieleistungen¹⁷,
- 483 f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalte-
- 484 leistungen,
- 485 g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher
- 486 Vorgaben.
- 487 **(4)** Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:
- 488 a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hin-
- 489 ausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der
- 490 Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensfüh-
- 491 rung nicht im Stande ist,
- 492 b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

493 § 10 **Personelle Ausstattung**

- 494 **(1)** Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten

¹⁶ Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.

¹⁷ Vgl. § 19 LRV.

495 Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sicherge-
496 stellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeig-
497 nete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistun-
498 gen nicht beeinträchtigt wird.

499 **(2)** Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Per-
500 sonals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

501 a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabedarf des im Leistungsangebot beschriebe-
502 nen Personenkreises hin auszurichten,

503 b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit¹⁸ entsprechen. Der
504 Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte
505 Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.

506 Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer einge-
507 setzte Personal, als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.

508 **(3)** Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu be-
509 rücksichtigen:

510 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,

511 - Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar
512 mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische
513 Fachdienste),

514 - Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssi-
515 cherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirk-
516 samkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozial-
517 raum,

518 - Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen
519 der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste¹⁹, soweit diese zur Einglie-
520 derungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich
521 sind.

522 - Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat
523 und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in
524 der jeweiligen Angebotsstruktur.

¹⁸ Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.

¹⁹ Vgl. § 10 WVO.

525 (4) Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftli-
526 chen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich
527 ist.

528 (5) Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der
529 personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

530 (6) Der LRV geht von einer Regel-Nettojahresarbeitszeit von 1.582 Stunden pro Vollzeit-
531 kraft aus, deren Zusammensetzung sich aus der Anlage [Berechnungen der Nettojah-
532 resarbeitszeit] ergibt. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchli-
533 chem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken
534 sind bei der Berechnung einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1.545
535 Stunden pro Vollzeitkraft auf Nachweis zu berücksichtigen.

536 Ausgehend von den in der Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] darge-
537 stellten Berechnungen gelten bei Bindung an die nachfolgend genannten Tarifvertrags-
538 bestimmungen bzw. an kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien folgende abweichende Net-
539 tojahresarbeitszeiten ohne weitere Nachweise:

540 - 1.578 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD ohne die Regelun-
541 gen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

542 - 1.562 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD mit den Regelungen
543 zum SuE

544 - 1.558 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TV-L für Baden-Württem-
545 berg

546 - 1.560 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der Diakonie Deutschland (AVR DD)

547 - 1.570 Stunden pro Vollzeitkraft Bei Geltung der AVR für Mitarbeiterinnen und Mit-
548 arbeiter der Diakonie Baden (AR-M)

549 - 1.554 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der AVR Caritas bzw. AVR der Diako-
550 nie Württemberg (AVR-Wü) jeweils mit Regelungen zum SuE

551 § 11 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

552 (1) In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind ge-
553 mäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen
554 Leistungen insbesondere aufzunehmen:

555 a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Ge-
556 bäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,

- 557 b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,
558 c) Technische Anlagen,
559 d) Fuhrpark,
560 e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,
561 f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell
562 vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

563 Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits-
564 und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

565 **(2)** Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlich-
566 keiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum
567 sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unter-
568 schiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

569 **(3)** Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstat-
570 tung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

571 **(4)** Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leis-
572 tungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche
573 Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

574 § 12 **Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen**

575 **(1)** In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

- 576 - minderjährige Leistungsberechtigte sowie
577 - erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag
578 und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit
579 Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen
580 Ausbildung für einen Beruf erhalten,
581 - erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX

582 sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen²⁰:

- 583 a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
584 b) der zu betreuende Personenkreis,
585 c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,
586 d) die Festlegung der personellen Ausstattung,

²⁰ Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

- 587 e) die Qualifikation des Personals sowie
588 f) die erforderliche sächliche Ausstattung.
- 589 **(2)** Die Muster-Leistungsvereinbarung²¹ findet keine Anwendung.
- 590 **(3)** Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich
591 nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-
592 Württemberg.
- 593 **(4)** Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfah-
594 ren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr
595 zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festge-
596 legt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur sozialen Teilhabe personenzentriert und nach
597 den Maßgaben des Bundes zu gestalten.
- 598 **(5)** Als Inhalte der Leistungen können die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und
599 I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB
600 XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2023
601 vereinbart werden. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen²². Im Falle
602 eines schulfernen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine
603 bedarfsorientierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre
604 Leistung für Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden²³.
- 605 **(6)** Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und
606 I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der
607 Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 608 **(7)** Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens
609 31.10.2020 zu definieren.

610 **III. Vergütungsvereinbarungen**

611 § 13 **Vergütungsgrundsätze**

- 612 **(1)** Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungs-
613 beschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen
614 festgelegt. Die Vereinbarung der Vergütungen pro Leistungsangebot kann wegen un-

²¹ Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.

²² Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).

²³ Vgl. 3.2.2 VwVBO.

615 terschiedlichen Laufzeiten oder unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vergü-
616 tungsentwicklung in mehreren Vergütungsvereinbarungen erfolgen.

617 **(2)** Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu bean-
618 spruchenden Vergütungen²⁴ müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leis-
619 tungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen²⁵,

620 a) die im Gesamt- und Teilhabepflanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistun-
621 gen zu erbringen,

622 b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

623 c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

624 Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine
625 innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart,
626 sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die
627 Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

628 **(3)** Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

629 a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

630 b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

631 c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähig-
632 keit des Leistungsangebots entsprechen²⁶, und dürfen das Maß des Notwendigen
633 nicht überschreiten,

634 d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel
635 SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

636 § 14 **Vergütungssystematik**

637 **(1)** Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als
638 Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

639 a) Fachleistungsstundensätzen,

640 b) Pauschalsätzen.

641 **(2)** Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die ge-
642 poolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils

²⁴ 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

²⁵ § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.

²⁶ Vgl. § 6 LRV.

643 gesondert auszuweisen.

644 **(3)** Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 ge-
645 nannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach
646 § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden²⁷.

647 **(4)** Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23
648 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte
649 Anlage durch die Vertragskommission erstellt.

650 **(5)** Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsan-
651 teils vereinbart.

652 **(6)** Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu
653 vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsan-
654 gebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.

655 **(7)** Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die
656 in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.

657 § 15 **Berechnung der Leistungspauschale**

658 **(1)** Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:

659 a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,

660 b) Sachaufwendungen,

661 c) Investitionsaufwendungen²⁸,

662 d) Regieaufwendungen,

663 e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,

664 f) angebotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann.
665 (vgl. Abweichungen für die Fachleistungsstunde in § 23 Abs. 4 LRV)

666 **(2)** Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist

667 - bei der Berechnung zu berücksichtigen.

668 - in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

669 Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.

670 **(3)** Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen

²⁷ Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.

²⁸ Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

- 671 für
- 672 - die Aufwendungen für Pflege²⁹, soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht
- 673 durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,
- 674 - Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen³⁰
- 675 gesondert auszuweisen.
- 676 **(4)** Im Übrigen
- 677 - gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berücksichtigen Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,
- 678
- 679 - ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.
- 680 § 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**
- 681 **(1)** Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten
- 682 Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem
- 683 Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entstehen.
- 684
- 685 **(2)** Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonderzahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung)
- 686 und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils
- 687 geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einvernehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn
- 688 der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig
- 689 und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen werden kann.
- 690
- 691
- 692
- 693
- 694 **(3)** Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbesondere:
- 695
- 696 a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
- 697 b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,
- 698 c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),
- 699
- 700 d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Betriebsarzt,
- 701

²⁹ Vgl. § 82 LRV.

³⁰ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.

702 e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der
703 Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie
704 z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstel-
705 lungsbefragte),

706 f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

707 **(4)** Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zent-
708 rale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die
709 anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwen-
710 dungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirt-
711 schaftlichen Betriebsführung entsprechen.

712 § 17 **Sachaufwendungen**

713 Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der
714 gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsges-
715 nossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot not-
716 wendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

717 § 18 **Investitionsaufwendungen**

718 **(1)** Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung
719 der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen
720 abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaf-
721 fung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören
722 insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

723 - Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanla-
724 gen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,

725 - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige
726 Anlagegüter,

727 - Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,

728 - Eigenkapitalverzinsung,

729 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

730 **(2)** Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhand-
731 lungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brand-
732 schutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbe-
733 trages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.

734 **(3)** Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen
735 Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der
736 Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

737 § 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

738 Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie
739 den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

740 a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

741 Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Lei-
742 tungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Lei-
743 stungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung,
744 Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von
745 Angeboten

746 b) Leistungen der Verwaltung:

747 Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und
748 Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-
749 Administration

750 c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

751 Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung,
752 Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht be-
753 reits im KdU-Tool³¹ erfasst ist)

754 d) Leistungen sonstiger Dienste:

755 Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Daten-
756 schutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter,
757 Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,
758 begleitende Dienste

759 e) Leistungen der Fachdienste:

760 Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und Be-
761 gleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Umset-
762 zung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und
763 Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision,
764 Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und

³¹ Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

765 intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskreisen,
766 Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,
767 Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerdemanage-
768 ment, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestimmung der
769 Leistungsberechtigten

770 § 20 **Aufwendungen für Pflege**

771 (1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten³² auch Pflegeleistungen
772 umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenba-
773 ren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

774 (2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Ein-
775 gliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbrin-
776 ger bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im
777 Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

778 § 21 **Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**

779 Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder
780 andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften
781 fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbaurechtlicher Art) machen, säch-
782 liche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings,
783 externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kos-
784 ten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit ein-
785 zubeziehen.

786 § 22 **Kapazitäten und Auslastung**

787 Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 %
788 zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Leis-
789 tungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im
790 Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu be-
791 achten³³.

792 § 23 **Grundsätze der Fachleistungsstunde**

793 (1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung im
794 Sinne von § 9 Abs. 3a) LRV.

³² Vgl. § 82 Abs. 1 und 3 LRV.

³³ Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

- 795 **(2)** Für Individuelleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten
796 Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontin-
797 gentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.
- 798 **(3)** Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungs-
799 stunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-indivi-
800 duellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.
- 801 **(4)** Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die
802 in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maß-
803 geblich:
- 804 - Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
 - 805 - Regieleistung
 - 806 - Personalnebenkosten
 - 807 - Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage
808 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
 - 809 - Sachkosten und Investitionskosten
 - 810 - Auslastung
- 811 Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten
- 812 - folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungs-
813 stunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den
814 Leistungen nach dem Basismodul stehen und
 - 815 - hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Per-
816 sonaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.
- 817 **(5)** Soweit bei einem ehemals als ambulant definierten Leistungsangebot die Anwendung
818 des untersten oder obersten Wertes einer in der Anlage zu § 23 Abs. 4 niedergelegten
819 Bandbreite nicht dem tatsächlichen Aufwand des Leistungserbringers entspricht und
820 damit zu einem wirtschaftlich unangemessenen Ergebnis führt, kann im Rahmen der
821 Wertebestimmung die betroffene Bandbreite angemessen über- oder unterschritten
822 werden. Dies gilt insbesondere bei Leistungsangeboten, bei denen aufgrund der Natur
823 des Angebots nur unter dem Mindestwert oder nur über dem Maximalwert liegende
824 Kosten anfallen können (bspw. geringere Sach- und Investitionskosten bei Leistungs-
825 angeboten zur Schulbegleitung oder höhere Regieaufwendungen bzw. indirekte Zeiten
826 bei Angeboten zur sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnform). Im Rahmen
827 der Verhandlungen ist die Forderung nach einer Abweichung von einer einzelnen
828 Bandbreitengrenze der Anlage zu § 23 Abs. 4 von der jeweiligen Seite unter Benen-
829 nung der Gründe darzulegen.

830 § 24 **Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle**

831 (1) Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minder-
832 jährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags
833 besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:

834 a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,

835 b) der Maßnahmepauschale sowie

836 c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (In-
837 vestitionsbetrag).

838 (2) Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission
839 auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4
840 LRV findet keine Anwendung.

841 (3) Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Lei-
842 stungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmen-
843 vertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart
844 waren, können übergangsweise längstens bis zum 31.12.2023 fortgeführt werden. Die
845 Vereinbarung der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.

846 (4) Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere
847 für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-
848 Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom
849 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

850 (5) Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen in-
851 nerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.

852 § 25 **Grundsätze zur Vergütungsabwicklung**

853 (1) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n mo-
854 natlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:

855 - nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im
856 Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,

857 - nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip³⁴).

858 (2) Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff.
859 LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die

³⁴ Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

- 860 entstanden sind aufgrund
- 861 - von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberechtigten,
- 862
- 863 - sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).
- 864 **(3)** Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung angebotsspezifisch abweichende
- 865 bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27
- 866 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtin-
- 867 anspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung
- 868 der Auslastungsregelung³⁵ vorzunehmen.
- 869 **§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**
- 870 **(1)** Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem
- 871 und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis
- 872 zum 15. des Folgemonats abgerechnet.
- 873 **(2)** Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage
- 874 bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Leistungs-
- 875 angebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die ent-
- 876 sprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.
- 877 **(3)** Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom
- 878 Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage
- 879 nach Rechnungsdatum auszugehen.
- 880 **(4)** Die Parteien können vereinbaren:
- 881 - Abschlagszahlungen
- 882 - die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzah-
- 883 lungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen
- 884 **(5)** Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombi-
- 885 niert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen geson-
- 886 dert auszuweisen.
- 887 **(6)** Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rech-
- 888 nungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungs-
- 889 stellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15.
- 890 des laufenden Monats fällig.

³⁵ Vgl. § 22 LRV.

891 (7) Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungs-
892 stellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in
893 Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

894 (8) Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X
895 i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

896 (9) Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als
897 ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Auf-
898 nahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berech-
899 net werden.

900 Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats
901 in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung
902 anzusetzen:

903 $(\text{Höhe der monatlichen Leistungspauschale} / 30,42) * \text{Tage der tatsächlichen Inan-}$
904 spruchnahme.

905 (10) Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Doku-
906 mentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung
907 hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische
908 Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Doku-
909 mentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen
910 Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem
911 angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten
912 kommunizierbar sein.

913 Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission
914 Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei
915 sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeit-
916 punkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglich-
917 keiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zu-
918 gangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Be-
919 teiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

920 § 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen

921 (1) Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach
922 unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen An-
923 gebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw.
924 nach dem LRV anzuwenden ist:

- 925 a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM,
926 Fördergruppen nach § 81 SGB IX)
- 927 b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)
- 928 c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)
- 929 d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)
- 930 **(2)** Die Regelungen der §§ 27 – 29 LRV gelten bis 31.12.2024. Diese werden bis dahin
931 von der Vertragskommission evaluiert und auf Basis dieser Ergebnisse entsprechend
932 weiterentwickelt.
- 933 § 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote**
- 934 **(1)** Sobald von einer zusammenhängenden Nichtinanspruchnahme von mindestens 42
935 Kalendertagen (= Abrechnungstage) auszugehen ist, hat der Leistungserbringer den
936 Leistungsträger zu unterrichten
- 937 **(2)** Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter Anspruch
938 auf Fortzahlung der Vergütung in voller Höhe, wenn die Nichtinanspruchnahme
- 939 a) in der besonderen Wohnform und im sog. Kombi-Modell bis zu 91 Abrechnungs-
940 tage pro Kalenderjahr und
- 941 b) in den ehemals teilstationären Angeboten bis zu 60 Öffnungstage pro Kalenderjahr
942 nicht übersteigt.
- 943 Diese Nichtinanspruchnahme muss nicht zusammenhängend sein. Zur Nichtin-
944 anspruchnahme zählen alle Abwesenheitstage unabhängig vom Grund.
- 945 In Werkstätten für behinderte Menschen zählen die regulären 30 Erholungsurlaubs-
946 tage nicht zur Nichtinanspruchnahme, weil diese bei der Berechnung der Vergütung
947 bereits berücksichtigt sind.
- 948 **(3)** Dauert die Nichtinanspruchnahme über die in Absatz 2 genannten Tage hinaus an
949 (sog. längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Vergütung mit Beginn des
950 nachfolgenden Tages für die weitere Zeit der Nichtinanspruchnahme auf 82,5 %. Bei
951 der Berechnung des geminderten Zahlbetrags bleiben folgende im jeweiligen Einzelfall
952 vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale unberücksichtigt:
- 953 a) Investitionsbetrag,
- 954 b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen³⁶

³⁶ Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV.

- 955 c) Pauschalbetrag für Frauenbeauftragte.
- 956 Die bei der Minderung nicht zu berücksichtigenden Bestandteile werden uneinge-
957 schränkt fortgezahlt.
- 958 **(4)** Für den sich nach den Abs. 2 bis 4 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der
959 jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten
960 freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die Unterbre-
961 chung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos fortge-
962 setzt werden kann.
- 963 **(5)** Bei Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zählen Zei-
964 ten bzw. Tage der Nichtbeschäftigung aufgrund einer Teilzeitvereinbarungen nicht als
965 Tage der Nichtinanspruchnahme im Sinne dieser Regelung. Diese Regelung gilt über-
966 gangsweise bis zur Schaffung einer endgültigen Regelung durch die Vertragskommis-
967 sion.
- 968 **(6)** Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten
969 abweichend die Regelungen des § 29 LRV.
- 970 **(7)** Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles
971 (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfal-
972 les hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entschei-
973 den.
- 974 **(8)** Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
975 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
976 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus-
977 oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2
978 a) LRV.
- 979 § 29 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**
- 980 **(1)** Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalen-
981 dertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leis-
982 tungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungs-
983 erbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weiterge-
984 zahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leis-
985 tungspauschale entsprechend abgesenkt.
- 986 **(2)** Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens

987 zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungser-
988 bringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die
989 Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle abseh-
990 barer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

991 **(3)** Die vereinbarte Leistungspauschale

992 a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise
993 Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar er-
994 bringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausgefal-
995 lene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

996 b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,

997 - in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und ver-
998 gleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,

999 - bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leis-
1000 tungserbringer nicht einstellen konnte.

1001 Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

1002 Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
1003 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
1004 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt ins-
1005 besondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

1006 **(4)** § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

1007 § 30 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)**

1008 Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

1009 § 31 **Sonderregelungen für weitere Angebote**

1010 Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12
1011 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertrags-
1012 kommission noch erarbeitet.

1013 § 32 **Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich**

1014 **(1)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungser-
1015 bringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung ge-
1016 hört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über
1017 die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien

1018 auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne ei-
1019 nes Instruments zur Qualitätssicherung.

1020 **(2)** Das Verfahren hat das Ziel, dass

- 1021 - unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungsein-
1022 gänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,
- 1023 - ein eingetretener Zahlungsverzug³⁷ festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungs-
1024 verpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Ver-
1025 einbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und
- 1026 - unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

1027 **(3)** Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:

- 1028 a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalab-
1029 gleich). In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungserbringer
1030 und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.
- 1031 b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Lei-
1032 stungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 ge-
1033 klärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungser-
1034 bringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durch-
1035 zuführen.

1036 **(4)** Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich
1037 durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ord-
1038 nungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug
1039 befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:

- 1040 - offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt
1041 nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.
- 1042 - offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträ-
1043 ger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.

1044 Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweili-
1045 gen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.

1046 **(5)** Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem
1047 durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:

- 1048 - in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungs-
1049 hilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.

³⁷ Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

- 1050 - in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches
1051 durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leis-
1052 tungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückständen besteht,
1053 verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

1054 IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

1055 § 33 Grundsatz

1056 (1) Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeit-
1057 raum) abzuschließen³⁸.

1058 (2) Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder
1059 veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Ab-
1060 schluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

1061 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann
1062 isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

1063 § 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen

1064 (1) Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit
1065 der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung be-
1066 schreibt³⁹.

1067 (2) Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der da-
1068 zugehörigen Leistungen haben

1069 - in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,

1070 - unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und

1071 - etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen⁴⁰

1072 zu erfolgen.

1073 (3) Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst⁴¹, erfolgt bei
1074 der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden
1075 Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des
1076 MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege-

³⁸ Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

³⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.

⁴⁰ Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.

⁴¹ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

1077 bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt wer-
1078 den. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.

1079 **(4)** Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs-
1080 und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
1081 näher bestimmten Unterlagen vorzulegen. Die Aufforderung zur Verhandlung erfolgt
1082 schriftlich oder alternativ auf digitalem Weg durch den Einsatz einer qualifizierten elekt-
1083 ronischen Signatur nach § 36a SGB I, § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 126 Abs. 3, 126a
1084 BGB.

1085 **(5)** Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Men-
1086 schen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung
1087 der produktionsbedingten Kosten vor.

1088 **(6)** Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende
1089 Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw.
1090 ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem
1091 Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.

1092 **(7)** Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderli-
1093 chen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.

1094 § 35 **Weitere Verfahrensregelungen**

1095 **(1)** Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum
1096 des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tarif-
1097 laufzeiten berücksichtigt werden.

1098 **(2)** Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragspar-
1099 teien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des verein-
1100 barten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln,
1101 dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

1102 **(3)** Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB
1103 IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden,
1104 frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind an-
1105 gebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Leis-
1106 tungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

1107 **(4)** Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

1108 **(5)** Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schrift-
1109 lich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden

1110 Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragspar-
1111 teien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und
1112 Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Ver-
1113 handlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren
1114 Kosten beschränkt werden.

1115 § 36 **Externer Vergleich**

1116 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen,
1117 wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren
1118 Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren
1119 Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem
1120 höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung
1121 entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungser-
1122 bringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie ent-
1123 sprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht
1124 als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde ober-
1125 halb des unteren Drittels liegt⁴².

1126 V. **Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der**
1127 **Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von**
1128 **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

1129 § 37 **Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit**

1130 (1) Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der
1131 Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirk-
1132 samkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der
1133 Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurich-
1134 ten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

1135 (2) Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der
1136 Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und
1137 Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Er-
1138 kenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Lei-
1139 stungsbeschreibungen des Angebots

1140 (3) Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaft-

⁴² § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.

1141 lichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze⁴³
1142 gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu
1143 gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Aus-
1144 tausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land
1145 – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden
1146 Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente er-
1147 arbeitet.

1148 **(4)** Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der
1149 Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität,
1150 Prozessqualität und Ergebnisqualität.

1151 **(5)** Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbrin-
1152 gung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere
1153 ausgewählt werden:

- 1154 - die vereinbarte Leistungsbeschreibung,
- 1155 - die räumliche und sächliche Ausstattung,
- 1156 - der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,
- 1157 - die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,
- 1158 - Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,
- 1159 - bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des
1160 Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen
1161 (jeweils angebotsbezogen),
- 1162 - die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer
1163 Fort- und Weiterbildung,

1164 Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten
1165 Strukturqualität.

1166 Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkon-
1167 zeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption
1168 weitere Regelungen treffen.

1169 **(6)** Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leis-
1170 tungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtig-
1171 ten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe

⁴³ In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

- 1172 können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:
- 1173 - Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der ge-
1174 setzlichen Vertreter,
- 1175 - professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- 1176 - Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsbe-
1177 rechtigtem,
- 1178 - Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- 1179 - barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- 1180 - Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leis-
1181 tungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- 1182 - Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberech-
1183 tigten innerhalb des Leistungsangebots,
- 1184 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,
- 1185 - Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Ge-
1186 samtplanung
- 1187 - personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.
- 1188 **(7)** Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinba-
1189 rung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu be-
1190 einflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufrieden-
1191 heit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- 1192 Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.
- 1193 **(8)** Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der
1194 Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit sys-
1195 tematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich
1196 nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.
- 1197 Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung⁴⁴ an.
1198 Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots
1199 - gehören:
- 1200 - die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen
1201 zum Qualitätsmanagement,

⁴⁴ Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.

- 1202 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
1203 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
1204 - interne und externe Qualitätskonferenzen,
1205 - die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,
1206 - die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine
1207 standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,
1208 - die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,
1209 - Befragungen der Leistungsberechtigten,
1210 - ein Beschwerdemanagementsystem,
1211 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1212 **(9)** Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-
1213 derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders ver-
1214 abredet - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:
- 1215 - den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige
1216 Erhaltungsziele),
1217 - welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich
1218 waren,
1219 - Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnah-
1220 menverbesserungen.
- 1221 Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt
1222 werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens⁴⁵ und der Berücksichtigung
1223 in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils perso-
1224 nenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezi-
1225 fisch.
- 1226 **(10)** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Quali-
1227 tät gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der ver-
1228 einbarten Vergütung erreicht wird.
- 1229 § 38 **Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**
- 1230 **(1)** Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts⁴⁶ anlassbezogen

⁴⁵ Vgl. § 121 SGB IX.

⁴⁶ Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.

- 1231 die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leis-
1232 tungen.
- 1233 **(2)** Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine
1234 vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der
1235 Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leis-
1236 tungsangebots erstrecken⁴⁷.
- 1237 **(3)** Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und
1238 Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaft-
1239 lichkeit und Qualität zugrunde gelegt.
- 1240 **(4)** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
1241 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit
1242 erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder
1243 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.
- 1244 **(5)** Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz
1245 oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverlet-
1246 zung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist
1247 zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.
- 1248 **(6)** Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-
1249 prüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der
1250 Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.
- 1251 § 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**
- 1252 **(1)** Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetz-
1253 liche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,
1254 a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs.
1255 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.
1256 b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Perso-
1257 nalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Struktur-
1258 qualität darstellt (Personalabgleich).
- 1259 **(2)** Der örtlich zuständige Leistungsträger⁴⁸ nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im

⁴⁷ Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX

⁴⁸ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

1260 Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Leis-
1261 tungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Drit-
1262 ten übertragen.

1263 **(3)** Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das
1264 Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu In-
1265 halt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlich-
1266 keits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.

1267 **(4)** Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfah-
1268 ren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.

1269 VI. Weitere Organisationsstruktur

1270 § 40 Bildung einer Vertragskommission

1271 Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertrags-
1272 kommission.

1273 § 41 Aufgaben der Vertragskommission

1274 **(1)** Die Vertragskommission ist zuständig für

1275 a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grund-
1276 sätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleis-
1277 tungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:

- 1278 - die Umsetzung der Personenorientierung,
- 1279 - die Leistungs- und Vergütungssystematik,
- 1280 - ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125,
1281 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,
- 1282 - weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.

1283 b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,

1284 c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff.
1285 SGB (Mustervereinbarungen),

1286 d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnitt-
1287 stellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),

1288 e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichti-
1289 gung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten
1290 Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

1291 f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

1292 Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und
1293 Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB
1294 IX erarbeiten.

1295 Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage
1296 [Aufträge Vertragskommission].

1297 **(2)** Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jewei-
1298 ligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien
1299 sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur
1300 Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

1301 § 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

1302 **(1)** Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

1303 a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Ver-
1304 treter

1305 - der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.

1306 - der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.

1307 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

1308 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

1309 - des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg
1310 e.V.

1311 - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und
1312 Landesverband Badisches Rotes Kreuz- e.V.

1313 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.

1314 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

1315 - eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.

1316 b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Ver-
1317 treter

1318 - des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

1319 - des Landkreistags Baden-Württemberg

1320 - des Städtetags Baden-Württemberg und

1321 - des Gemeindetags Baden-Württemberg

1322 - der Stadt- und Landkreise

1323 **(2)** Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Inte-
1324 ressenvertretungen der Menschen mit Behinderungen⁴⁹ an der Erarbeitung der Ent-
1325 scheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.

1326 § 43 **Weitere Organisation**

1327 **(1)** Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmen-
1328 vertragsändernde Beschlüsse

1329 - sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte
1330 erfolgt,

1331 - bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.

1332 **(2)** Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betref-
1333 fend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142
1334 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG
1335 Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in
1336 Kraft.

1337 **(3)** Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung ei-
1338 ner Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über
1339 die Konstituierung der Vertragskommission.

1340 B. **LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN**

1341 I. **Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

1342 § 44 **Gegenstand der Leistungsvereinbarungen**

1343 Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1344 logs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.

1345 § 45 **Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

1346 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teil-
1347 habe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie
1348 nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen⁵⁰ aus den Ka-
1349 piteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Lei-
1350 stungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Le-
1351 bensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder

⁴⁹ Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

⁵⁰ Vgl. § 5 SGB IX.

1352 sie hierbei zu unterstützen.

1353 § 46 **Leistungen für Wohnraum**

1354 (1) Leistungen für Wohnraum⁵¹ werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohn-
1355 raum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverant-
1356 wortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaf-
1357 fung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den beson-
1358 deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen
1359 können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungs-
1360 berechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den
1361 höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

1362 (2) Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für
1363 Wohnraum] geregelt.

1364 (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen
1365 nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt
1366 werden⁵². Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf
1367 Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen
1368 wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

1369 (4) Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger,
1370 bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

1371 § 47 **Assistenzleistungen**

1372 (1) Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von
1373 §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben
1374 sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder
1375 teilweise vereinbart werden.

1376 (2) Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des
1377 Alltags einschließlich der Tagesstruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1378 logs insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

- 1379 - Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushalts-
1380 führung)
- 1381 - Gestaltung sozialer Beziehungen

⁵¹ Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

⁵² Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur gemeinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

- 1382 - Persönliche Lebensplanung
- 1383 - Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung ein-
1384 schließlich sportlicher Aktivitäten
- 1385 - Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen
- 1386 **(3)** In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen
- 1387
- 1388 - zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)
- 1389 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV
- 1390 im Sinne einer Querschnittsleistung.
- 1391 Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und
1392 Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.
- 1393 **(4)** Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen
1394 Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine
1395 Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Engage-
1396 ment), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftli-
1397 cher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen
- 1398 - weder zumutbar unentgeltlich
- 1399 - noch gegen eine Aufwandsentschädigung
- 1400 erbracht werden kann.
- 1401 **(5)** Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufberei-
1402 tigkeit, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Be-
1403 sonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leis-
1404 tungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die
1405 sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
- 1406 - ständige telefonische Erreichbarkeit
- 1407 - bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewälti-
1408 gung.
- 1409 **(6)** Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschrei-
1410 bung Assistenz] beschrieben.
- 1411 § 48 **Arten der Assistenzleistungen**
- 1412 **(1)** Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind

- 1413 auf:
- 1414 a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und/oder
- 1415
- 1416 b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
- 1417 sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von
- 1418 Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.
- 1419 **(2)** Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.
- 1420 Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische
- 1421 und teilhabeorientierte⁵³ Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die
- 1422 Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabenerfüllung sowie die Reflexion der Assistenz.
- 1423
- 1424
- 1425
- 1426 **(3)** Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies
- 1427
- 1428 a) teilhabebedingt erforderlich ist oder
- 1429 b) als Annexätätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.
- 1430 **(4)** Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Methoden und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und angewandte Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abgestimmt, sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.
- 1431
- 1432
- 1433
- 1434
- 1435 § 49 **Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**
- 1436 **(1)** In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbstbestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.
- 1437
- 1438
- 1439
- 1440
- 1441 Grundlage hierfür sind

⁵³ Vgl. § 14 LPersVO

- 1442 a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Per-
1443 sonalschlüssel und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module be-
1444 sondere Wohnform für Erwachsene]),
1445 b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Ne-
1446 gativ-Liste zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])
1447 c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmus-
1448 ter Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).

1449 **(2)** Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte
1450 gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.
1451 Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruch-
1452 nahme zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwen-
1453 denden Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienst-
1454 planmodell Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und
1455 nach zeitlicher Lage) ausgewiesen.

1456 **(3)** Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit
1457 oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für be-
1458 sondere Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um
1459 für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den
1460 Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:

- 1461 - Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Ab-
1462 schn. II Modul Krankheit/Urlaub]
1463 - Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Beson-
1464 dere Wohnform]

1465 § 50 **Heilpädagogische Leistungen**

1466 **(1)** Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe⁵⁴
1467 für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu
1468 erwarten ist, dass hierdurch

1469 a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Be-
1470 hinderung verlangsamt wird oder

1471 b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

1472 Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung
1473 seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem

⁵⁴ Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.

- 1474 Personal behindertenspezifisch erbracht werden können⁵⁵.
- 1475 **(2)** Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen angeboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen Landkreisen.
- 1476
1477
1478
1479
1480
1481
- 1482 **(3)** Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehinderung der Motorik oder Sprache vorliegt.
- 1483
1484
1485
- 1486 **(4)** Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.
- 1487
1488
- 1489 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen] geregelt.
- 1490
- 1491 **§ 51 Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien**
- 1492 **(1)** Die Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die – unabhängig von ihrem Alter – außerhalb der Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.
- 1493
1494
1495
- 1496 **(2)** Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozialraumorientierte familienbezogene Unterstützung. Dabei werden der Leistungsberechtigte sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Beratung und Information zur Verfügung stellt. Gegenüber den Leistungsberechtigten werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen erbracht. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bezüglich des Einsatzes mehrerer Leistungserbringer ist im Rahmen der Gesamtplanung stets zu berücksichtigen.
- 1497
1498
1499
1500
1501
1502
1503
1504

⁵⁵ Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 46 Abs. 4 SGB IX.

1505 (3) Je leistungsberechtigter Person wird durch den Leistungserbringer eine Leistungs-
1506 pauschale berechnet, die sowohl die Leistungen für deren Unterstützung als auch die
1507 Leistungen für die Unterstützung der Gastfamilie sowie die weiteren fachdienstlichen
1508 Leistungen des Leistungserbringers einschließt. Sozialrechtliche Leistungen außer-
1509 halb des SGB IX, insbesondere solche zum Lebensunterhalt, werden bei der Kalkula-
1510 tion abgegrenzt.

1511 (4) Die Vereinbarung umfasst zudem eine monatliche Entschädigung in Form eines Be-
1512 treuungsentgelts für den Aufwand der Gastfamilie.

1513 (5) Den Vereinbarungen sind zugrunde zu legen:

1514 - die Leistungsbeschreibung in Anlage [Rahmenregelungen BWF], in der insbeson-
1515 dere beschrieben sind: leistungsberechtigter Personenkreis und die näheren Rah-
1516 menbedingungen für die einzelnen standardisierten Leistungskomponenten und -
1517 umfänge.

1518 - die Vereinbarungsmuster in den Anlagen [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
1519 und [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]

1520 (6) Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen zur Betreuung von Minderjährigen in
1521 Pflegefamilien bleiben einer gesonderten Regelung durch die Vertragskommission
1522 vorbehalten.

1523 § 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

1524 (1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können
1525 vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB
1526 IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können
1527 die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.

1528 (2) Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sol-
1529 len die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages mög-
1530 lichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in
1531 der Gemeinschaft zu ermöglichen.

1532 Leistungsinhalte sind insbesondere die:

1533 - Hinführung zu Beschäftigung

1534 - Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung

1535 - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich haus-
1536 wirtschaftlicher Tätigkeiten

1537 - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation

- 1538 - Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
- 1539 - Blindentechnische Grundausbildung
- 1540 Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und
- 1541 Fertigkeiten beziehen.
- 1542 Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personen-
- 1543 kreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.
- 1544 **(3)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- 1545 können
- 1546 a) räumlich
- 1547 - an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein⁵⁶.
- 1548 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.
- 1549 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für
- 1550 behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.
- 1551 b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maß-
- 1552 nahmen nach § 1906 BGB) unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitli-
- 1553 chem Umfang vereinbart werden.
- 1554 **(4)** In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für
- 1555 die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen
- 1556 Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.
- 1557 **(5)** In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden,
- 1558 wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- 1559 nicht gewährleistet ist.
- 1560 **(6)** Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt
- 1561 praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.
- 1562 **(7)** Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parame-
- 1563 ter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.
- 1564 § 53 **Leistungen zur Mobilität**
- 1565 **(1)** Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen
- 1566 zur Beförderung.
- 1567 **(2)** Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an

⁵⁶ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

- 1568 Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art
1569 und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.
- 1570 **(3)** Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewie-
1571 sen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.
- 1572 **(4)** Vertragliche Regelungen, die bei Inkrafttreten des LRV bereits bestanden und sich auf
1573 die Leistungen zur Mobilität beziehen, können bis längstens 31.12.2023 fortgeführt
1574 werden.
- 1575 **(5)** Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.
- 1576 **(6)** Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der
1577 Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf
1578 Mobilität bleibt unberührt.
- 1579 § 53a **Assistenz im Krankenhaus**
- 1580 **(1)** Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach
1581 § 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähig-
1582 ung⁵⁷ durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.
- 1583 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen sind auf das Teilhabeziel ausgerichtet, dass
- 1584 - die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pfler-
1585 gerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal zu Gunsten des leistungsbe-
1586 rechtigten Personenkreises durchgeführt werden können und
- 1587 - der betroffene Leistungsberechtigte an diesen im erforderlichen Umfang mitwirken
1588 kann.
- 1589 **(3)** Die Leistungen umfassen insbesondere sowohl
- 1590 a) Assistenzen zur Verständigung bei
- 1591 - Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich
1592 zu kommunizieren,
- 1593 - Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen, weil sie z.B. die eige-
1594 nen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mit-
1595 teilen können, oder
- 1596 - Menschen mit Autismus
- 1597 als auch

⁵⁷ Als nichtmedizinische akzessorische Nebenleistungen zur ärztlichen Behandlung und Kranken-
pflege; vgl. Bundestagsdrucksache 19/31069, S. 192.

- 1598 b) Assistenzen zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen insbeson-
1599 dere bei
- 1600 - Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die
1601 Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie
1602 ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt
1603 nicht kontrollieren können, oder
- 1604 - Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst-
1605 oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.
- 1606 **(4)** Die zu vereinbarenden Leistungen umfassen Zeiten
- 1607 - während des Aufenthalts des Leistungsberechtigten im Krankenhaus
- 1608 - und der dafür erforderlichen Fahrten der vertrauten Kontaktperson.
- 1609 **(5)** Als vertraute Bezugspersonen im Sinne des Abs. 1 gelten sämtliche Beschäftigte des
1610 Leistungserbringers, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leis-
1611 tungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Wünsche des Leistungsberechtigten im
1612 Hinblick auf den konkreten Personaleinsatz sind zu berücksichtigen.
- 1613 **(6)** Die für eine im Einzelfall erforderliche Begleitung und Befähigung zu vereinbarenden
1614 Leistungen richten sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssyste-
1615 matik des § 8 LRV.
- 1616 § 54 **Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen**
- 1617 Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten die-
1618 nen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz
1619 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung
1620 zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX
1621 vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im
1622 KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen
1623 Wohn- und Gemeinschaftsflächen.
- 1624 § 55 **Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen**
- 1625 **(1)** Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw.
1626 sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu
1627 den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der
1628 Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwi-
1629 schen

- 1630 - den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemein-
1631 schaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und
- 1632 - den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.
- 1633 **(2)** In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungs-
1634 berechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:
- 1635 a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten
1636 Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht ab-
1637 schließend) zählen:
- 1638 - Therapieräume
- 1639 - Trainingsküche
- 1640 - Hobbyräume
- 1641 - Veranstaltungsräume
- 1642 - Pflege-/ Bewegungsbäder
- 1643 - Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung,
1644 Nachtbereitschaft)
- 1645 b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der
1646 Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen bei-
1647 spielsweise zählen:
- 1648 - Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fach-
1649 räumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
- 1650 - Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
- 1651 - Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
- 1652 - Energieversorgungsräume
- 1653 c) Möblierung und Ausstattung der Räume.
- 1654 **(3)** Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen
1655 (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungser-
1656 bringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.
- 1657 **(4)** Die im Rahmen der Übergangvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabege-
1658 setzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen
1659 entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizie-
1660 rende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.

- 1661 (5) Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumli-
1662 chen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die
1663 bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen,
1664 Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fach-
1665 leistungsf lächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbe-
1666 zogen sind.
- 1667 (6) Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung
1668 auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
1669 des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war
1670 (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst
1671 nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.
- 1672 (7) Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
1673 und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach
1674 SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.
- 1675 § 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**
- 1676 (1) Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen
1677 Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen,
1678 die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die
1679 Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur
1680 gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen⁵⁸.
- 1681 (2) Für die Ermittlung des Leistungspauschalenteils werden die in den nachfolgend be-
1682 schriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:
- 1683 a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.6]
- 1684 b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]
- 1685 (3) Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der ver-
1686 einbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten
1687 dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII lie-
1688 gen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen,
1689 die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu de-
1690 cken⁵⁹. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.
- 1691 § 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

⁵⁸ Vgl. im Übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

⁵⁹ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.

- 1692 **(1)** Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der
1693 Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die
1694 nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet
1695 sind und inhaltlich entweder
- 1696 a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft
1697 gehören, oder
- 1698 b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung
1699 stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.
- 1700 Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Ver-
1701 sorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Vertei-
1702 lungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte
1703 Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.
1704 1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool⁶⁰ entsprechend des konkre-
1705 ten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.
- 1706 **(2)** Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestand-
1707 teile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.
- 1708 § 57a **Kurzzeitangebote**
- 1709 **(1)** Als Angebot für Leistungen zur Sozialen Teilhabe können auch Leistungen für das
1710 kurzzeitige Wohnen von volljährigen Leistungsberechtigten vereinbart werden, insbe-
1711 sondere innerhalb und außerhalb von Besonderen Wohnformen. Die Vereinbarungen
1712 können sich auf ganzjährig vorzuhaltende Kurzzeitangebote und/oder solche mit be-
1713 schränkten Öffnungszeiten (bspw. während Ferienzeiten) erstrecken.
- 1714 **(2)** Ziele von Kurzzeitangeboten können insbesondere sein:
- 1715 - Vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehender
1716 Assistenzen und Pflege, u.a. bei Verhinderung der häuslichen Assistenz-/Pflege-
1717 personen (bspw. Krankheit, Urlaub) oder zu deren vorübergehenden Entlastung
- 1718 - Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimm-
1719 ten Lebensführung (u.a. zur Ablösung vom Elternhaus)
- 1720 - Unterstützung bei Krisensituationen im häuslichen Umfeld
- 1721 **(3)** Die Kurzzeitangebote werden stets in Kombination bzw. unter Berücksichtigung der
1722 von den Leistungsberechtigten bedarfsdeckend einzusetzenden Leistungen nach den
1723 §§ 39, 42 SGB XI vereinbart.

⁶⁰ Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.

- 1724 **(4)** Die für Kurzzeitangebote zu vereinbarenden Fachleistungen der sozialen Teilhabe (zu-
1725 züglich weiter zu vereinbarender Leistungsangebote wie z.B. Tagesstruktur) richten
1726 sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssystematik des § 8 LRV. Ab-
1727 weichend ist eine standardisierte Vereinbarung von Leistungsinhalten und -umfängen
1728 möglich für sog. nicht-planbare Fälle. Solche Ausnahmefälle liegen vor, bei denen dem
1729 Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Aufnahme noch kein Gesamtplan vorliegt⁶¹, der
1730 die erforderlichen Kurzzeit-Leistungen berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall,
1731 - wenn die abzudeckenden Teilhabebedarfe im Verfahren nach Teil II Kapitel 7 des
1732 SGB IX noch nicht ermittelt worden sind,
1733 - bei Vorliegen von Not- oder Krisensituationen (bspw. bei Unfällen oder Krankheits-
1734 fällen von bisherigen Assistenz-/Pflegepersonen).
- 1735 **(5)** Die Vertragskommission bestimmt für Kurzzeitangebote für minderjährige Leistungs-
1736 berechtigte bzw. Leistungsberechtigte nach § 134 Abs. 4 SGB IX gesonderte Regelun-
1737 gen.
- 1738 § 57b **Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen**
- 1739 **(1)** Das Leistungsangebot umfasst die Leistungen zur Assistenz in besonderen Wohnfor-
1740 men nach den §§ 47 bis 49, 57, sowie Pflegeleistungen nach § 82.
- 1741 **(2)** Abweichend von den §§ 54, 55 hält der Leistungserbringer alle für das Kurzzeitangebot
1742 notwendigen Räumlichkeiten, einschließlich der Flächen für persönlichem Wohnraum
1743 und für Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken, als Fach-
1744 leistungsf lächen vor.
- 1745 **(3)** Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform nur ersatzweise Kurzzeit-Leis-
1746 tungen angeboten werden (sog. eingestreuter Kurzzeitplatz) werden - abweichend von
1747 § 56 - die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen,
1748 tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB
1749 IX als Fachleistung vereinbart.
- 1750 **(4)** Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform ganzjährig Kurzzeit-Leistungen
1751 angeboten werden (sog. ganzjährig vorgehaltener Kurzzeitplatz), werden ebenfalls -
1752 abweichend von § 56 - die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe
1753 der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m.
1754 § 113 Abs. 5 SGB IX als Fachleistung vereinbart.

⁶¹ Vgl. § 6 Abs. 6 S. 1 LRV.

1755 (5) Bei Leistungsangeboten, die vom Leistungserbringer als atypische besondere Wohn-
1756 form ausschließlich für Kurzzeit-Leistungen in gesonderten Räumlichkeiten mit eige-
1757 nen Wohn- und Gemeinschaftsflächen vorgehalten werden (sog. solitäre Kurzzeit), gel-
1758 ten - abweichend von § 55 Abs. 1- sämtliche Flächen als Fachleistungsflächen. Sämt-
1759 liche der in § 55 Abs. 2 beschriebenen Flächenarten und Ausstattungen zählen zum
1760 Bereich der Fachleistungen. Sämtliche Aufwendungen hierfür sind - abweichend von §
1761 56 - im Investitionsbetrag zu vereinbaren, bei dem die vereinbarten Öffnungszeiten des
1762 Angebots zu berücksichtigen sind.

1763 (6) Abweichend von § 22 gilt für die Auslastung von ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeit-
1764 plätzen und die solitäre Kurzzeit Folgendes:

1765 a.) Die Vereinbarung der Auslastung erfolgt auf Basis eines Nachweises der durch-
1766 schnittlichen Auslastung, die in der Regel aus den beiden Vorjahren ermittelt wird,
1767 wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot stets einzuhalten ist.

1768 b.) Solange ein Auslastungsnachweis wegen bisher kurzer Dauer des Betriebs nicht
1769 erbracht werden kann, gilt für die Bestimmung der Auslastung (Basis: 365 Tage)
1770 in der Vergütungsvereinbarung ein Orientierungsrahmen von 50% bis zu 97,5%.
1771 Anhaltspunkte, die im Einzelfall zu einer Absenkung bzw. Erhöhung des Auslas-
1772 tungsgrades in der Vereinbarung führen können, sind insbesondere:

1773 - nur ganzjährige bzw. nur zeitweise Öffnung des gesamten Angebots; unter-
1774 schiedliche Öffnungszeiten von Teilen des Angebots

1775 - vom Leistungsangebot erfasster Personenkreis mit besonderen Bedarfslagen

1776 - besondere sozialplanerisch bzw. überregional zu berücksichtigende Bedarfsla-
1777 gen.

1778 § 57c **Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote**

1779 Bei der Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote kommen die Rege-
1780 lung der Anlage [Besonderheiten bei Kurzzeit-Leistungspauschalen] zur Anwen-
1781 dung.

1782 II. **Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

1783 § 58 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1784 Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75
1785 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Be-
1786 darf.

1787 § 59 **Ziel der Leistungen**

1788 Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen
1789 zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, wel-
1790 che eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und
1791 eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur
1792 Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistun-
1793 gen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemess-
1794 enen Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die
1795 Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen
1796 können.

1797 § 60 **Inhalte der Leistungen**

1798 **(1)** Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1799 a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schul-
1800 pflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung
1801 hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der
1802 allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

1803 b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für
1804 einen Beruf.

1805 Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit
1806 einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungs-
1807 hilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele ent-
1808 sprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des be-
1809 hinderten Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den
1810 Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und
1811 zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

1812 **(2)** Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan
1813 bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ver-
1814 fahren zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der
1815 ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

1816 **III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

1817 § 61 **Gegenstand der Vereinbarungen**

- 1818 (1) Die Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁶² umfassen nach
1819 diesem LRV:
- 1820 a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-
1821 hinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,
- 1822 b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern⁶³,
- 1823 mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der
1824 jeweils geltenden Fassung.
- 1825 (2) Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
1826 in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der be-
1827 sonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen
1828 mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen
1829 üblicherweise hinaus gehen⁶⁴.
- 1830 § 62 **Personenkreis**
- 1831 (1) Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten
1832 für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren ge-
1833 setzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevo-
1834 raussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.
- 1835 (2) Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-
1836 Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu ent-
1837 sprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.
- 1838 § 63 **Ziel der Leistung**
- 1839 (1) Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Auf-
1840 nahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberech-
1841 tigten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote
1842 dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu
1843 verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterent-
1844 wicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Über-
1845 gangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- 1846 (2) Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten
1847 eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und

⁶² Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.

⁶³ Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

⁶⁴ Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.

1848 erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt⁶⁵ und zielgerichte-
1849 tes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

1850 § 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

1851 (1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben⁶⁶ die Voraussetzungen dafür
1852 zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Ein-
1853 zugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen⁶⁷ erfüllen.
1854 Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu be-
1855 rücksichtigen.

1856 (2) Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen⁶⁸.

1857 § 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

1858 Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

1859 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
1860 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
1861 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft,
1862 Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und
1863 begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologi-
1864 sche, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsbe-
1865 rechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10
1866 WVO sind zu beachten.

1867 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der
1868 Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne
1869 eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Ver-
1870 mittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit
1871 mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäf-
1872 tigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Frei-
1873 stellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leis-
1874 tungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Or-
1875 ganisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und
1876 Abfahrten.

1877 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO,

⁶⁵ Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁶ Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.

⁶⁷ Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁸ Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

1878 technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter,
1879 Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskam-
1880 mern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Ein-
1881 gliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fal-
1882 len.

1883 § 66 **Leistungssystematik**

1884 (1) Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

- 1885 - Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- 1886 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1887 (2) Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche
1888 Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

1889 § 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**

1890 (1) Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer
1891 WfbM umfasst:

- 1892 a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung,
1893 die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch
1894 die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;
- 1895 b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglich-
1896 keit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich
1897 hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer be-
1898 rufsqualifizierender Kompetenzen;
- 1899 c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere
1900 durch soziale oder pädagogische Betreuung,
- 1901 d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
1902 Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbeson-
1903 dere durch:
 - 1904 - gezielte Schulungsmaßnahmen,
 - 1905 - Kurse,
 - 1906 - Betriebspraktika,
 - 1907 - ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder
1908 öffentlichen Arbeitgebern sowie

- 1909 - die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (all-
1910 gemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).
1911 Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integra-
1912 tionsfachdienst (IFD) zusammen.
- 1913 e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes
1914 sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).
- 1915 **(2)** Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind
1916 die erforderlichen Leistungen
- 1917 - zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),
1918 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,
1919 begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.
- 1920 **(3)** In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-
1921 rührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leis-
1922 tungen zur Sozialen Teilhabe an⁶⁹.
- 1923 **(4)** Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erfor-
1924 derlich, einen Fahrdienst zu organisieren.
- 1925 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1926 Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hin-
1927 blick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berück-
1928 sichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.
- 1929 **§ 68 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**
- 1930 **(1)** Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rah-
1931 men der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Her-
1932 stellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberech-
1933 tigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht
1934 bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v.
1935 § 67 LRV gefördert werden können.
- 1936 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personen-
1937 kreise:
- 1938 a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt
1939 sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer

⁶⁹ Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.

- 1940 Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie
- 1941 b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten
- 1942 nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM
- 1943 ermöglicht werden soll.
- 1944 **(3)** Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Perso-
- 1945 nenkreise können insbesondere sein:
- 1946 - Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung
- 1947 - Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung
- 1948 - Starke Einschränkung der Mobilität
- 1949 - Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten
- 1950 **(4)** Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen
- 1951 nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der
- 1952 Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten
- 1953 Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.
- 1954 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
- 1955 Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt.
- 1956 § 69 **Besondere Qualitätskriterien**
- 1957 **(1)** Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach
- 1958 §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:
- 1959 - Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsange-
- 1960 bots.
- 1961 - Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im
- 1962 Einzugsbereich.
- 1963 - Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- 1964 - Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer
- 1965 Entwicklung.
- 1966 - Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentspre-
- 1967 chende Arbeitsprozesse.
- 1968 - Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie
- 1969 sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- 1970 Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken
- 1971 von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der

- 1972 Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.
- 1973 **(2)** Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-An-
1974 gebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:
- 1975 a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein
1976 nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht
- 1977 - Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
1978 - Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
1979 - Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,
1980 - Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,
1981 - Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung,
1982 die der Werkstatt angegliedert sind⁷⁰, zum Arbeitsbereich,
1983 - Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte⁷¹,
1984 - Zahl der Bildungsangebote⁷².
- 1985 Dabei sind die konkreten Anforderungen sowie die Operationalisierung des Monito-
1986 rings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den
1987 Werkstatträtern/innen abzustimmen.
- 1988 b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Be-
1989 rücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ge-
1990 meinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele
1991 sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.
- 1992 c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nut-
1993 zung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Grup-
1994 pen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Ar-
1995beitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu
1996 fördern.
- 1997 d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungs-
1998 pflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungs-
1999 berechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.
- 2000 **(3)** Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine

⁷⁰ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

⁷¹ Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.

⁷² Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

- 2001 Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu
2002 beschreiben.
- 2003 **(4)** Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Besonderen Qualitätskriterien und für die
2004 Entwicklung des Monitorings erfolgen in der Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur
2005 Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Moni-
2006 torings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am
2007 Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und
2008 bei anderen Leistungsanbietern].
- 2009 § 70 **Beschäftigungszeit**
- 2010 Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wö-
2011 chentlich bei Vollzeit⁷³. Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeits-
2012 begleitende Maßnahmen⁷⁴.
- 2013 § 71 **Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung**
- 2014 Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwen-
2015 dig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Be-
2016 schäftigungszeit ermöglicht⁷⁵. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des
2017 Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Be-
2018 schäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht ent-
2019 gegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im
2020 Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt. Weitere Regelungen
2021 über die Teilzeit in der WfbM erfolgen in der Anlage [Grundlagen zur Förderung von
2022 Teilzeitbeschäftigung in WfbM].
- 2023 § 72 **Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**
- 2024 Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen⁷⁶, damit die Vertretung der Menschen
2025 mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung⁷⁷ gewährleistet ist
2026 und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauf-
2027 tragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbeschreibung zu
2028 den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personalschlüsseln ist die
2029 notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

⁷³ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.

⁷⁴ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.

⁷⁵ Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.

⁷⁶ Vgl. § 222 SGB IX.

⁷⁷ Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

2030 § 73 **Personelle Ausstattung**

2031 Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch
2032 geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind
2033 die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen
2034 Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinter-
2035 legt.

2036 § 74 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

2037 (1) Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-
2038 habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben ge-
2039 eignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen
2040 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze
2041 und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich
2042 zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

2043 (2) Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für
2044 den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

- 2045 a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entspre-
2046 chender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.
- 2047 b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattatrat und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und
2048 Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und
2049 Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.
- 2050 c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhal-
2051 tung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lager-
2052 räume für Pflegehilfsmittel.
- 2053 d) Pausenräume

2054 Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen
2055 Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

2056 § 75 **Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit**

2057 Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am
2058 Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeits-
2059 leben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Be-
2060 darf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwen-
2061 digter Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrationsfach-

2062 dienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe so-
2063 wie dem Integrationsamt ab.

2064 § 76 **Bestandteile der Vergütungsvereinbarung**

2065 (1) Die Vergütungen für die

- 2066 - Leistungen im Arbeitsbereich WfbM
- 2067 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

2068 werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investi-
2069 tionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

2070 (2) Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im
2071 Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungs-
2072 stunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

2073 § 77 **Kalkulation der Vergütung**

2074 (1) Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

- 2075 a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der
2076 WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessen-
2077 vertretung der Werkstatträte auf Landesebene⁷⁸.
- 2078 b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwor-
2079 tung der Werkstatt.

2080 (2) Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten
2081 Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rah-
2082 menvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längs-
2083 tens 31.12.2023.

2084 § 78 **Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM**

2085 Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter
2086 sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

2087 § 79 **Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM**

2088 Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
2089 in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der

⁷⁸ Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.

2090 besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Men-
2091 schen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunter-
2092 nehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch
2093 zu regelnden Anlage festgelegt⁷⁹.

2094 § 80 **Andere Leistungsanbieter**

2095 (1) Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fin-
2096 det auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese
2097 nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gel-
2098 ten, ausnimmt.

2099 (2) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Üb-
2100 rigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A.
2101 Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

2102 IV. **Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

2103 § 81 **Grundsätze**

2104 (1) Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungs-
2105 hilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB
2106 IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu
2107 verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu
2108 machen.

2109 (2) Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und
2110 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.

2111 (3) Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

2112 V. **Vereinbarungen über Pflege**

2113 § 82 **Leistungen zur Pflege**

2114 (1) Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a
2115 SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender
2116 Leistungen⁸⁰ nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:

2117 a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen
2118 sowie

⁷⁹ Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

⁸⁰ Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

- 2119 b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne
2120 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁸¹ typischerweise von der Einglie-
2121 derungshilfe umfasst und in der Anlage [Einfachste Maßnahmen der Behandlun-
2122 gspflege] im Einzelnen aufgeführt sind. . Abweichungen können im Einzelfall verein-
2123 bart werden.
- 2124 **(2)** Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende
2125 Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlich-
2126 keiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang⁸². Abweichungen davon müssen aus-
2127 drücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die
2128 sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwen-
2129 dungen⁸³ für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind in der Anlage [Weitergehende Maß-
2130 nahmen der medizinischen Behandlungspflege] geregelt.
- 2131 **(3)** In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71
2132 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflege-
2133 leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pfle-
2134 gerischen Leistungen
- 2135 - sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu verein-
2136 baren,
2137 - ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtig-
2138 ten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Kran-
2139 kenkassen berücksichtigt.
- 2140 **(4)** Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI
2141 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von
2142 den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind⁸⁴, ist vor Ort im Rahmen des
2143 Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ins-
2144 besondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.
- 2145 **(5)** Räumlichkeiten⁸⁵ sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungs-
2146 berechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche Räumlich-
2147 keiten zur gemeinschaftlichen Nutzung⁸⁶ zur Verfügung stehen. In diesen Räumlichkei-

⁸¹ BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

⁸² Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.

⁸³ Vgl. § 18 LRV.

⁸⁴ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

⁸⁵ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

⁸⁶ Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

2148 ten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der Leistungsbe-
2149 rechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung ent-
2150 spricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung in diesen
2151 Leistungsangeboten vorliegt, sind in der Anlage [Matrix zur Auslegung der Richtlinien
2152 nach § 71 Abs. 5 SGB XI] geregelt. Das dazu einzuhaltende Verfahren zur Prüfung
2153 eines etwaigen Gesamtversorgungscharakters ist in der Anlage [Verfahrensweg zur
2154 Abstimmung der Leistungszuständigkeiten an der Schnittstelle von Pflege und Teil-
2155 habe] beschrieben.

2156 **(6)** Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne
2157 des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI

2158 - sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten
2159 Leistungen zur häuslichen Pflege (gem. §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften
2160 Buches) nach Art und Umfang zu vereinbaren.

2161 - besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pfl-
2162 egeversicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.

2163 Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleich-
2164 rangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätz-
2165 lich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen
2166 sich einander nicht aus,

2167 - soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der
2168 Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und

2169 - die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.

2170 Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen
2171 schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem
2172 Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen
2173 Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamt-
2174 planverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der
2175 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI ist in
2176 der Anlage [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfah-
2177 ren] geregelt.

2178 § 83 **Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**

2179 **(1)** Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen

2180 als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Ange-
2181 bot in Räumlichkeiten⁸⁷ als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart
2182 werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für
2183 solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu ver-
2184 einbarenden Fachleistungen.

2185 **(2)** Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhalt-
2186 liche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung
2187 über die Vereinbarung.

2188 **(3)** Die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für
2189 Menschen mit Pflegebedarf sind in der Anlage [Rahmenbedingungen der Ausgestal-
2190 tung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf] sowie [Leitlinien und
2191 Regeln Inklusives und Kombi-Modell] beschrieben.

2192 C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

2193 § 84 Salvatorische Bestimmungen

2194 **(1)** Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer
2195 Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages recht-
2196 unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

2197 **(2)** Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirk-
2198 same ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Ver-
2199 tragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.

2200 § 85 Inkrafttreten und Kündigung

2201 **(1)** Dieser LRV trat in seiner Erstfassung mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist seither
2202 Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung seit diesem Da-
2203 tum entfalten. In Abweichung von § 2 bleiben von der Geltung des Landesrahmenver-
2204 trags unberührt jene Vereinbarungen, die

2205 – von der zwischen den Rahmenvertragsparteien am 18.04.2019 geschlossenen
2206 „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
2207 Württemberg“ erfasst wurden und

2208 – ab 01.01.2022 weiterhin durch die von der Vertragskommission am 29.10.2021 be-
2209 schlossene Übergangsregelung erfasst sind.

2210 Diese neue Übergangsregelung ist in der Anlage [Übergangsregelung zur weiteren

⁸⁷ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

2211 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022] ent-
2212 halten.

2213 **(2)** Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise ge-
2214 kündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2215 **(3)** Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB
2216 IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.

2217 **(4)** Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe kön-
2218 nen den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen⁸⁸. Gemeinsam und ein-
2219 einheitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen
2220 und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung
2221 die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekün-
2222 digte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.

2223 § 86 **Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision**

2224 **(1)** Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV.
2225 Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:

- 2226 – Umsetzung der Personenzentrierung
- 2227 – Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemes-
2228 senheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
- 2229 – Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
- 2230 – Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
- 2231 – Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen
2232 Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit
2233 BEI_BW
- 2234 – Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
- 2235 – Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leis-
2236 tungen auf die Leistungsberechtigten
- 2237 – Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Aus-
2238 fällen

2239 Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des
2240 BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung
2241 und die Revision des LRV.

2242 **(2)** Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann

⁸⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.

2243 sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Un-
2244 sicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen
2245 umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zuge-
2246 führt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzuneh-
2247 men⁸⁹. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.

2248 **(3)** Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.
2249 Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte,
2250 -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.

2251 **(4)** Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilferechts und der Umstellung
2252 der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch
2253 das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten
2254 durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die
2255 durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finan-
2256 zierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transpa-
2257 renz des Leistungsgeschehens.

2258 § 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

2259 Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission,
2260 die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache
2261 zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit laut-
2262 sprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer ande-
2263 ren für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 rich-
2264 tet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskom-
2265 mission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich
2266 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2267 § 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

2268 Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- 2269 - Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- 2270 - Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruch-
- 2271 nahme]
- 2272 - Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- 2273 - Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare
- 2274 Leistungserbringung und –vergütung]

⁸⁹ Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

- 2275 - Anlage zu § 10 Abs. 6 [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit]
- 2276 - Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- 2277 - Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale
- 2278 für die Fachleistungsstunde]
- 2279 - Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- 2280 - Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- 2281 - Anlage zu § 37 Abs. 5 [Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept]
- 2282 - Anlage zu § 37 Abs. 5 [Gewaltbegriff]
- 2283 - Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- 2284 - Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]
- 2285 - Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- 2286 - Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]
- 2287 - Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- 2288 - Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere
- 2289 Wohnform für Erwachsene]
- 2290 - Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell
- 2291 Besondere Wohnform]
- 2292 - Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienst-
- 2293 planmodell Besondere Wohnform]
- 2294 - Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpä-
- 2295 dagogische Leistungen]
- 2296 - Anlage zu § 51 [Rahmenregelungen BWF]
- 2297 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
- 2298 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]
- 2299 - Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- 2300 - Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer
- 2301 Kenntnisse und Fähigkeiten]
- 2302 - Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2303 - Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2304 - Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten
- 2305 bei besonderen Wohnformen]
- 2306 - Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2307 reich der WfbM]
- 2308 - Anlage zu § 69 [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen
- 2309 Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten

- 2310 Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbe-
- 2311 reich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leis-
- 2312 tungsanbietern]
- 2313 - Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2314 reich der Werkstatt-Transfer]
- 2315 - Anlage zu § 71 [Grundlagen zur Förderung von Teilzeitbeschäftigung in WfbM]
- 2316 - Anlage zu § 82 Abs. 1 b [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege]
- 2317 - Anlage zu § 82 Abs. 2 [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behand-
- 2318 lungspflege]
- 2319 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5
- 2320 SGB XI]
- 2321 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständig-
- 2322 keit an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe]
- 2323 - Anlage zu § 82 Abs. 6 [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Ge-
- 2324 samtplanverfahren]
- 2325 - Anlage zur § 83 Abs. 3 [Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden An-
- 2326 gebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf]
- 2327 - Anlage zu § 83 Abs. 3 [Leitlinien und Regeln Inklusives und Kombi-Modell]
- 2328 - Anlage zu § 85 Abs. 1 S. 4 [Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des
- 2329 Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022]

2330

2331

2332

Ende des Dokuments